

# **Vertrag**

zwischen dem

**Zweckverband kommunaler Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung Ludwigslust**

nachfolgend „ZkWAL“ genannt

Wasserturmweg 6

19288 Ludwigslust

vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Werner Schulz  
und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher, Herrn Uwe Menz

und der

**WEMAG AG**

nachfolgend „WEMAG“ genannt

Obotritenring 40

19053 Schwerin

vertreten durch den Vorstand,  
Herrn Klaus Aha und Herrn Hans-Otto Röth

über die

**Betriebsführung des Zweckverbandes  
kommunaler Wasserversorgung und  
Abwasserbehandlung Ludwigslust**

Ludwigslust / Schwerin

Dezember 2002

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

### **§ 2 Leistungsumfang der laufenden Betriebsführung**

#### **Teil I Kaufmännische Betriebsführung**

- Pos. 1 Veranlagung und Erhebung der Trinkwasser- und Abwassergebühren, Erhebung der Anschlussbeiträge und Kostenerstattungen
- Pos. 2 Finanz- und Rechnungswesen
- Pos. 3 Bestellabwicklung für Lieferungen und Leistungen für Betrieb und Instandhaltung im Namen und auf Rechnung des ZkWAL
- Pos. 4 Personalaktenführung, Sachbearbeitung und Entgeltabrechnung für die Mitarbeiter des ZkWAL

#### **Teil II Planung, Führung und Steuerung der Investitionen unter den Gesichtspunkten von Ökonomie und Ökologie – Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben**

- Pos. 5 Fortschreiben des Trinkwasserversorgungskonzeptes und des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Verbandes
- Pos. 6 Investitionsplanung
- Pos. 7 Investitionsdurchführung

#### **Teil III Technische Betriebsführung**

- Pos. 8 Managementaufgaben der technischen Betriebsführung

### **§ 3 Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben (Pos. 9.1, 9.2 und 9.3)**

### **§ 4 Organisation der Leistungserbringung, Personal**

### **§ 5 Aufgaben und Leistungen des ZkWAL**

### **§ 6 Entgelt**

**§ 6a Nutzung der Software Navision der WEMAG AG**

**§ 7 Weisungs-, Informations- und Prüfrechte**

**§ 8 Zugangsrecht**

**§ 9 Erfüllung der Aufgaben durch Dritte**

**§ 10 Haftung und Versicherungen**

**§ 11 Vertragsdauer**

**§ 12 Sicherheitsleistung**

**§ 13 Abwicklung nach Vertragsende / Rechtsnachfolge**

**§ 14 Änderungen und Ergänzungen**

**§ 15 Gerichtsstand**

**§ 16 Wirksamkeitsklausel**

## Präambel

Der ZkWAL erfüllt in seinem Versorgungsgebiet hoheitlich die ihm übertragenen Aufgaben zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Auf der Grundlage von § 40 Abs. 4 und § 43 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern überträgt der ZkWAL die Betriebsführung des ZkWAL auf die WEMAG.

Die WEMAG übernimmt nach Maßgabe dieses Vertrages die Betriebsführung des ZkWAL. Grundlagen ihrer Tätigkeit sind dieser Vertrag, die Verbandssatzung des ZkWAL, die Satzungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung sowie die aktuell gültigen Satzungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbehandlung.

Die WEMAG ist bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben Dienstleister des ZkWAL. Sie wird den Verband in seiner ganzen Komplexität nach den Vorgaben der Verbandsversammlung und des Vorstandes strikt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und nach den anerkannten Regeln der Technik führen. Das gilt sowohl für die Investitionen und den technischen Betrieb, als auch für alle kaufmännischen Prozesse. Primat hat die Wirtschaftlichkeit bei gleichzeitiger Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zur Trinkwasserversorgung und zur Abwasserbehandlung. Bestandteil der Betriebsführung ist die Führung der Mitarbeiter des Verbandes.

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

- (1) Der ZkWAL überträgt der WEMAG die Betriebsführung für sämtliche bestehende und während der Vertragslaufzeit neu zu schaffende Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen im Ver- und Entsorgungsgebiet des ZkWAL.
- (2) Die Betriebsführung umfasst die ordnungsgemäße Erledigung aller betriebsbedingten Aufgaben, soweit rechtlich, technisch und kaufmännisch erforderlich.
- (3) Zur Betriebsführung gehört die Personalführung aller beim ZkWAL beschäftigten Mitarbeiter.
- (4) Die WEMAG hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alle hierfür in der jeweils gültigen Fassung geltenden Rechtsvorschriften, Gesetze, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen und behördlichen Anordnungen zu beachten und zu befolgen, insbesondere
  - a) Wasserhaushaltsgesetz
  - b) Abwasserabgabengesetz
  - c) Wassergesetz Mecklenburg-Vorpommern
  - d) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
  - e) Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
  - f) Satzungen des ZkWAL
  - g) Kommunalabgabengesetz
  - h) Haushaltsgrundsätzegesetz
  - i) Kommunalprüfungsgesetz.

## § 2

### Leistungsumfang der laufenden Betriebsführung

- (1) Die WEMAG erbringt im Rahmen der laufenden Betriebsführung folgende Leistungen:

#### Teil I

#### Kaufmännische Betriebsführung

**Pos. 1 Veranlagung und Erhebung der Trinkwasser- und Abwassergebühren, Erhebung der Anschlussbeiträge und Kostenerstattungen**

- Pos. 1.1** Unter Anleitung der WEMAG erfolgt die Veranlagung und Erhebung der Trinkwasser- und Abwassergebühren während der Vertragslaufzeit auf Basis der jeweils aktuell geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen bei Einsatz des dafür im ZkWAL vorhandenen Personals sowie der im ZkWAL vorhandenen DV-Systeme.

Zur Gebührenerhebung gehören insbesondere:

- a) Zählerablesung
- b) Erstellen und Versand der Gebührenbescheide
- c) Reklamationsbearbeitung
- d) Erhebung monatlicher Abschläge
- e) Durchführen des Mahnwesens und Inkasso im Rahmen der Satzungen des ZkWAL
- f) Forderungsbearbeitung
- g) Vorbereiten von Widerspruchsbescheiden und Vollstreckungen
- h) Durchführen der Kundenberatung
- i) Stammdatenpflege

- Pos. 1.2** Unter Anleitung der WEMAG erfolgt die Erhebung der Anschlussbeiträge und Kostenerstattungen während der Vertragslaufzeit auf Basis der jeweils aktuell geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen bei Einsatz des dafür im ZkWAL vorhandenen Personals sowie der im ZkWAL vorhandenen DV-Systeme.

Zur Erhebung der Anschlussbeiträge und Kostenerstattungen gehören insbesondere:

- a) Erstellen und Versand der Bescheide
- b) Reklamationsbearbeitung
- c) Durchführen des Mahnwesens und Inkasso im Rahmen der Satzungen des ZkWAL
- d) Forderungsbearbeitung
- e) Vorbereiten von Widerspruchsbescheiden und Vollstreckungen
- f) Durchführen der Kundenberatung
- g) Stammdatenpflege

**Pos. 2 Finanz- und Rechnungswesen**

Die WEMAG leitet die Mitarbeiter des ZkWAL bei der Durchführung folgender Aufgaben an und ist verantwortlich für deren Erfüllung:

- Pos. 2.1 Finanzbuchhaltung, Belegkontierung und -ablage, Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung
- Pos. 2.2 Fortführen des Kostenstellenplanes, Kostenrechnung nach Kostenstellenplan und Kostenartenerfassung
- Pos. 2.3 Anlagenbuchhaltung und Investitionsabrechnung
- Pos. 2.4 Durchführen und Überwachen des gesamten Zahlungsverkehrs
- Pos. 2.5 Erarbeiten des Wirtschaftsplanes
- Pos. 2.6 Fortführen des Liquiditätsplanes
- Pos. 2.7 Finanzierungsmanagement (Fördermittel, Kredite, Anschlussbeiträge)
- Pos. 2.8 Erstellen des Jahresabschlusses (Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung) Vorschläge für Rückstellungen
- Pos. 2.9 Unterstützung des Wirtschaftsprüfers bei der Prüfung des Jahresabschlusses
- Pos. 2.10 Berechnung sonstiger Lieferungen und Leistungen
- Pos. 2.11 Durchführen des Finanzcontrollings, monatliches Berichtswesen über wesentliche Kennzahlen, Plan-Ist-Vergleich, Erlösstatistik, Kostenstellenauswertung, Beratung des Vorstandes, Berichterstattung vor dem Vorstand und der Verbandsversammlung
- Pos. 2.12 Bearbeitung des Aufgabengebietes Steuern
- Pos. 2.13 Inventurvorbereitung und -durchführung
- Pos. 2.14 Ausarbeitung von Verträgen jeder Art, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen in Abstimmung mit dem Vorstand laut Verbandssatzung
- Pos. 2.15 Fortentwickeln des Satzungsrechtes, ausgenommen Neuerstellung und grundlegende Überarbeitung von Gebühren- und Beitragskalkulationen sowie Erarbeiten von neuen und wesentlichen Änderungen bestehender Satzungen
- Pos. 2.16 kaufmännische Prüfung von Angeboten
- Pos. 2.17 Mitwirken bei Gerichtsverfahren
- Pos. 2.18 Bearbeitung der Grundstücksfragen, Sicherung von Grunddienstbarkeiten für bestehende und neu zu errichtende Anlagen

**Pos. 3 Bestellabwicklung für Lieferungen und Leistungen für Betrieb und Instandhaltung im Namen und auf Rechnung des ZkWAL**

Die WEMAG leitet die Mitarbeiter des ZkWAL bei der Durchführung der Aufgaben an und ist verantwortlich für deren Erfüllung.

**Pos. 4 Personalaktenführung, Sachbearbeitung und Entgeltabrechnung für die Mitarbeiter des ZkWAL**

Die WEMAG leitet die Mitarbeiter des ZkWAL bei der Durchführung der Aufgaben an und ist verantwortlich für deren Erfüllung.

**Teil II**

**Planung, Führung und Steuerung der Investitionen  
unter den Gesichtspunkten von Ökonomie und Ökologie –  
Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben**

Die WEMAG leitet die Mitarbeiter des ZkWAL bei der Durchführung folgender Aufgaben an und ist verantwortlich für deren Erfüllung:

**Pos. 5 Fortschreiben des Trinkwasserversorgungskonzeptes und des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Verbandes**

**Pos. 5.1 Kontinuierliche Bedarfsanalyse Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

**Pos. 5.2 Erarbeiten und Beurteilen von technischen Variantenuntersuchungen, Abwägung der technischen Notwendigkeiten mit der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Vorhaben und den betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten des ZkWAL**

**Pos. 5.3 Ständige Fortschreibung der Konzepte**

**Pos. 6 Investitionsplanung**

**Pos. 6.1 Ermitteln des Investitionsbedarfs in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden, Auslösen der Planung von Vorhaben in Abstimmung mit dem Vorstand**

**Pos. 6.2 Prüfen und Verteidigung der von den Ingenieurbüros erarbeiteten Investitionsprojekte vor dem Zweckverband unter den Gesichtspunkten von Ökologie und Ökonomie und technologischer Richtigkeit, Vorbereiten von Entscheidungen für den Vorstand**

**Pos. 6.3 Prüfen der von den Ingenieurbüros erarbeiteten Ausschreibungsunterlagen**

**Pos. 6.4 Erarbeiten der Investitionspläne des Verbandes für Trinkwasser und Abwasser**

(Fünfjahresplan, Jahrespläne), Sicherung der Finanzierung im Rahmen der Wirtschaftspläne

**Pos. 7 Investitionsdurchführung**

- Pos. 7.1 Kontrolle und Einflussnahme auf die Tätigkeit der beauftragten Ingenieurbüros (Beurteilung der Ergebnisse von Ausschreibungen und Vergabeverhandlungen, Vorbereiten von Vergabeentscheidungen für den Vorstand)
- Pos. 7.2 Ständige Kontrolle der Einhaltung von Kosten, Terminen und Qualität der Baumaßnahmen vom Baubeginn bis zur Abnahme
- Pos. 7.3 Exakte und zeitnahe Abrechnung aller Baumaßnahmen einschließlich der Fördermittel
- Pos. 7.4 Umgehender Anschluss der Abwasserkunden an das zentrale Abwassernetz, Durchsetzung des Anschlusszwanges

**Teil III  
Technische Betriebsführung**

Ziel der technischen Betriebsführung ist die Sicherung des zuverlässigen, qualitätsgerechten und kostengünstigen Betriebes (incl. Wartung und Instandhaltung) aller technischen Anlagen des ZkWAL nach den anerkannten Regeln der Technik. Primat hat die Wirtschaftlichkeit bei gleichzeitiger Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Die WEMAG leitet die Mitarbeiter des ZkWAL bei der Durchführung folgender Aufgaben an und ist verantwortlich für deren Erfüllung:

**Pos. 8 Managementaufgaben der technischen Betriebsführung**

- Pos. 8.1 Organisation und ständige Optimierung des Betriebes der Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen, ökologischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien
  - a) Durchsetzung des Qualitätssicherungsprogrammes Wasser/Abwasser
  - b) Ständige Kontrolle und Analyse der Betriebsparameter der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten
  - c) Organisation des Personal- und Mitteleinsatzes für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Instandhaltung aller Trinkwasser- und Abwasseranlagen, kontinuierliche Kontrolle der Sach- und Personalkosten des ZkWAL, insbesondere im technischen Bereich, monatlicher Plan-Ist-Vergleich, Erarbeiten und Durchsetzen von Maßnahmen zur Kosteneinhaltung und Kostensenkung
  - d) Analyse und Optimieren des Stromverbrauches der technischen Anlagen

- e) Ständige Analyse der Wasserbezugsbedingungen von Dritten und der Wasserlieferbedingungen an Dritte
- Pos. 8.2 Durchsetzung aller gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit, zur technischen Sicherheit, zur Eigenkontrolle der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, zur Indirekteinleiterverordnung sowie zur Klärschlamm- und Fäkalschlamm Entsorgung
- Pos. 8.3 Beauftragung, Planungs- und Ausführungsüberwachung von Dienstleistungen Dritter, die im Rahmen der technischen Betriebsführung erbracht werden, im Namen und auf Rechnung des ZkWAL, wie z. B.
- Reparatur-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten
  - Kanalreinigung
  - Umweltanalytik bei der Indirekteinleiterkontrolle
  - Reststoffentsorgung
  - Leistungen Dritter im Rahmen des Havariedienstes
- Pos. 8.4 Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsbeauftragten für den Gewässerschutz
- Pos. 8.5 Kontrolle von abwasserrelevanten Indirekteinleitern
- Pos. 8.6 Gewährleistung des Meldesystem bei Störungen und Havarien, Sicherung der Bereitschaftsdienste
- Pos. 8.7 Erteilen von Auskünften über bestehende und geplante Abwasseranlagen an Dritte wie z. B. Lage und Höhe von Trinkwasserleitungen, Kanälen, Druckrohrleitungen und Hausanschlüssen
- Pos. 8.8 Bearbeitung von Anträgen und Herstellen von Trinkwasserhausanschlüssen
- Pos. 8.9 Erteilung von Anschlussgenehmigungen und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Pos. 8.10 Organisation der ordnungsgemäßen Entsorgung der in den Wasseraufbereitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Reststoffe
- Pos. 8.11 Technische Zählerverwaltung einschl. Durchführung des Zählerturnustausches
- Pos. 8.12 Organisation der Entsorgung des Fäkalschlammes aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen sowie des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben innerhalb des Verbandsgebietes
- Pos. 8.13 Alle erforderlichen gewerblichen Leistungen der Technischen Betriebsführung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen, die sowohl durch die Mitarbeiter des ZkWAL als auch von Dritten erbracht werden
- (2) Die Leistungen erfolgen grundsätzlich im Namen und für Rechnung des ZkWAL.
- (3) Die WEMAG kann im Namen und für Rechnung des ZkWAL Leistungen an Fremde vergeben. Der Auftragnehmer wird die Fremdvergabe von Leistungen in enger Ab-

stimmung mit dem Verband unter Berücksichtigung der einschlägigen Vergabebestimmungen vornehmen.

### § 3

#### Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben

- (1) Der ZkWAL und die WEMAG gehen davon aus, dass durch die in § 2 genannten Leistungen die komplette laufende Betriebsführung des ZkWAL unter Einbeziehung der Mitarbeiter des Verbandes realisiert werden kann.
- (2) Die WEMAG wird nach Einzelbeauftragung durch den ZkWAL einmalige Leistungen erbringen, die nicht der laufenden Betriebsführung gemäß § 2 zuzurechnen sind. Der Umfang der Leistungen wird jeweils im Vorwege zwischen Auftragnehmer und ZkWAL abgestimmt.

Die einmaligen Leistungen umfassen während der Vertragslaufzeit:

Pos. 9.1 Neuerstellung und grundlegende Überarbeitung von Gebühren- und Beitragskalkulationen

Pos. 9.2 Erarbeiten von neuen sowie wesentlichen Änderungen bestehender Satzungen.

Pos. 9.3 ~~Sachverhaltsaufarbeitung und Bearbeitung kaufmännischer Vorgänge aus Vorjahren~~

### § 4

#### Organisation der Leistungserbringung, Personal

- (1) Die WEMAG setzt unmittelbar nach Vertragsabschluss eine Führungskraft ein, die vor Ort am Standort des ZkWAL die Mitarbeiter des Verbandes führt, Personalverantwortung hat und fachliche und disziplinarische Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitern des Verbandes erhält. Diese Führungskraft wird vom ZkWAL als Verbandsgeschäftsführer berufen, arbeitet im Auftrag des Vorstandes des ZkWAL und ist diesem rechenschaftspflichtig. Sie ist zusätzlich dem Vorstand der WEMAG direkt unterstellt und diesem berichtspflichtig. Soweit sinnvoll wird im Einvernehmen mit dem Verband ein zusätzlicher Vertreter bestellt.
- (2) Diese gemäß Abs. 1 eingesetzte Führungskraft kann in Abstimmung mit dem Vorstandsvorstand des ZkWAL auf alle Ressourcen des Zweckverbandes und in Abstimmung mit dem WEMAG-Vorstand auf alle Ressourcen der WEMAG zurückgreifen.
- (3) Die Aufgaben dieses Vertrages werden sowohl durch Mitarbeiter der WEMAG als auch des ZkWAL erbracht. Die Mitarbeiter des ZkWAL werden mit Priorität zur Bearbeitung der Aufgaben eingesetzt. Die WEMAG und der ZkWAL werden darauf hinwirken, dass die eingesetzten Mitarbeiter im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der übernommenen Aufgaben kooperativ zusammenwirken.
- (4) Die derzeit im kaufmännischen und technischen Bereich des ZkWAL tätigen Mitarbeiter bleiben Mitarbeiter des ZkWAL und werden vom Verbandsgeschäftsführer geführt.

Der Arbeitsplatz dieser Mitarbeiter ist grundsätzlich am Standort des Verbandes bzw. im Verbandsgebiet. Die WEMAG kann geeignete Angebote zum Einsatz der Mitarbeiter des ZkWAL in ihrem Unternehmen unterbreiten, soweit personelle Überhänge auftreten. Einen Anspruch auf Abordnung von Mitarbeitern des ZkWAL hat die WEMAG jedoch nicht.

## § 5

### Aufgaben und Leistungen des ZkWAL

Der ZkWAL unterstützt alle Maßnahmen der WEMAG, die der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages dienen. Er stellt die dazu erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Behördliche Entscheidungen, Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes, die die Betriebsführung des Verbandes betreffen, werden der WEMAG unverzüglich mitgeteilt.

## § 6

### Entgelt

- (1) Für die Erbringung der Leistungen gemäß § 2 dieses Vertrages im Zeitraum 01.01.2003 bis 31.12.2005 erhält die WEMAG vom ZkWAL ein Pauschalentgelt in Höhe von

**399.000,00 EUR (in Worten: dreihundertneunundneunzigtausend EUR)**  
zzgl. der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer von z. Z. 16%.

- (2) Die Pauschalvergütung wird in gleich hohen monatlichen Abschlägen jeweils am 27. eines jeden Monats fällig.
- (3) Die einmaligen Leistungen für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 werden gegen Nachweis des tatsächlichen Aufwandes zu folgenden Stundenverrechnungssätzen abgerechnet:

Vergütung für einen Volljuristen	65,00 EUR pro Stunde zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
Vergütung für einen Kaufmann mit Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss	55,00 EUR pro Stunde zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
Vergütung für eine kaufmännische Fachkraft mit betriebswirtschaftlicher Fachschulausbildung	45,00 EUR pro Stunde zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
Vergütung für eine kaufmännische Fachkraft mit IHK-Abschluss	37,00 EUR pro Stunde zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
Vergütung für einen Ingenieur mit Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss	45,00 EUR pro Stunde zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

Diese Stundenverrechnungssätze beinhalten sämtliche zusätzliche Sachkosten, wie Büromaterial, Büroorganisation, Datenverarbeitung u. a. m., incl. der Reisekosten im Verbandsgebiet.

Die WEMAG wird dem ZkWAL jeweils zeitnah nach Aufgabenerfüllung eine Rechnung inklusive Stundennachweise legen.

#### § 6a

#### Nutzung der Software ‚Navision‘ der WEMAG AG

Die WEMAG verfügt über Softwarelizenzen des Anbieters Navision, mit denen Aufgaben des Rechnungswesens und der Verbrauchsabrechnung wahrgenommen werden. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit beabsichtigt die WEMAG dieses System auch beim ZkWAL einzusetzen. Die WEMAG sichert zu, dass die Lizenz- und Wartungskosten, die vom ZkWAL an WEMAG zu zahlen sind, die Kosten der jetzigen Systeme bzw. eventueller Nachfolgesysteme nicht überschreiten (max. 25.000 € p.a. Obergrenze). Die Kosten sind vorab durch eine Kalkulation nachzuweisen.

#### § 7

#### Weisungs-, Informations- und Prüfrechte

- (1) Die WEMAG hat Beschlüssen der Verbandsversammlung und Weisungen des Vorstandes des ZkWAL Folge zu leisten. Bedenken hiergegen hat die WEMAG im Zweifel schriftlich zu begründen.
- (2) Die WEMAG erteilt dem ZkWAL monatlich Auskunft über den wesentlichen Verlauf der Betriebsführung einschließlich Soll-Ist-Vergleich zum Plan.
- (3) Die WEMAG verpflichtet sich, dem ZkWAL jederzeit auf Anfrage Auskünfte zu erteilen sowie alle Informationen und Unterlagen, die zur Betriebsführung gehören, zur Verfügung zu stellen.

#### § 8

#### Zugangsrecht

Der ZkWAL räumt der WEMAG für die Erfüllung der Aufgaben dieses Vertrages das uneingeschränkte Zugangsrecht zu den ihr gehörenden Trinkwasserver- und Abwasserbehandlungsanlagen ein.

#### § 9

#### Erfüllung der Aufgaben durch Dritte

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag kann sich die WEMAG auf ihre Kosten Dritter bedienen. Dies ist dem ZkWAL mitzuteilen. Der ZkWAL kann der Aufgabenerfüllung durch Dritte innerhalb einer Frist von 14 Tagen widersprechen, insbesondere wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen.

## § 10 Haftung und Versicherungen

- (1) Die WEMAG wird die ihr obliegenden Betriebsführungsaufgaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen sowie die jeweils gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften beachten.
- (2) Die WEMAG haftet für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, die durch die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen entstehen, haftet die WEMAG nur insoweit, als sie oder ihre Angestellten die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen und der Schaden auf diese Verletzungen ursächlich zurückzuführen ist. In anderen Schadensfällen, insbesondere, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt, Einflüsse Dritter oder durch andere üblicherweise nicht vorhersehbarer Umstände verursacht wird, wird der ZkWAL die WEMAG von dieser Ersatzpflicht freistellen, falls diese mit Erfolg auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Für Schäden, die Dritten durch Handlungen von Mitarbeitern des ZkWAL entstehen, haftet die WEMAG nur insoweit, als die Mitarbeiter auf Weisung der WEMAG gehandelt haben.
- (4) Die WEMAG versichert eine mögliche Haftung aus der Betriebsführung der Trinkwasserver- und Abwasserensorgungsanlagen durch eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von
  - 10.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden,
  - höchstens 10.000.000 EUR je geschädigter Person,
  - höchstens 100.000 EUR für Vermögensschäden
- (5) Der Verband führt seine bestehenden Versicherungen fort.

## § 11 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag über die Betriebsführung des ZkWAL tritt am 01.01.2003 in Kraft und endet am 31.12.2005.
- (2) Dem ZkWAL wird das Recht eingeräumt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer eine einmalige Vertragsverlängerung um 5 Jahre herbeizuführen. Hinsichtlich der weiteren Formvorschriften zur Ausübung des Optionsrechtes ist die Vorschrift des § 158 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Das Optionsrecht ist spätestens 6 Monate vor Ablauf des abgeschlossenen Vertrages über die Betriebsführung durch den ZkWAL auszuüben.
- (3) Im Fall der Fortsetzung des Vertrages erhält die WEMAG für die Erbringung der unter § 2 dieses Vertrages beschriebenen Leistungen bis zum Ablauf des Vertrages ein jährliches Pauschalentgelt in Höhe von

**133.000,00 EUR in Worten: einhundertdreiunddreißigtausend EUR)**  
zzgl. der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer von z. Z. 16%.

Die Pauschalvergütung wird in gleich hohen monatlichen Abschlägen jeweils am 27. eines jeden Monats fällig.

Im Übrigen gelten auch bei der Fortsetzung des Vertrages die in § 6 Abs. 3 beschriebenen Stundenverrechnungssätze für die Erbringung einmaliger Leistungen bis zum Ablauf des Vertrages.

- (4) Der Vertrag kann während der Laufzeit von jedem Vertragspartner nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit nicht zugemutet werden kann.
- (5) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die WEMAG bei der Erfüllung der Aufgaben gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften und satzungsrechtlichen Bestimmungen des ZkWAL sowie gegen die Vorschriften der Geschäftsordnung des ZkWAL verstößt
  - b) die WEMAG bei der Erfüllung der Aufgaben gegen die Vorgaben des Wirtschaftsplanes verstößt
  - c) die WEMAG den Beschlüssen der Verbandsversammlung und den Weisungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

## § 12

### Sicherheitsleistung

- ES, R*
- (1) ~~Die WEMAG hat Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5. v. H. der Auftragssumme zu stellen. Die Sicherheit kann durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.~~
- (2) ~~Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag.~~
- (3) ~~Leistet die WEMAG die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss, so ist der ZkWAL berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.~~

## § 123

### Abwicklung nach Vertragsende / Rechtsnachfolge

- (1) Die WEMAG hat dem ZkWAL unmittelbar nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche Pläne, Akten und sonstigen Unterlagen kostenlos zu übergeben.

- (2) Der WEMAG ist es gestattet, nach Ablauf der Vertragszeit Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, die durch sie während der Vertragslaufzeit bearbeitet wurden; insbesondere im Hinblick auf eventuelle Rückfragen (z. B. Rechnungsprüfungsamt) und Stellungnahmen.
- (3) Die Europäische Union hat zwingende Richtlinien erlassen, die eine weitgehende Trennung der Netzaufgaben von dem Vertrieb fordern (Unbündling). Dies wird voraussichtlich dazu führen, dass die WEMAG verpflichtet ist, ihre Wasser- und Abwasseraktivitäten von den übrigen Netz- und Vertriebsaufgaben zu separieren. Im Falle des Unbündlings ist die WEMAG berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Tochtergesellschaft zu übertragen.

**§ 1413**  
**Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**§ 1514**  
**Gerichtsstand**

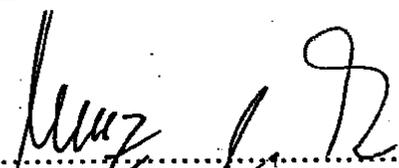
Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages sowie aus dem Vertragsverhältnis richtet sich ausschließlich nach dem Sitz des für die Prozessvertretung des ZkWAL zuständigen Gerichtes.

**§ 1615**  
**Wirksamkeitsklausel**

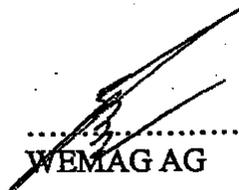
- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden und sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen oder die Vertragslücke durch eine wirksame Bestimmung auszufüllen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Der Vertrag über die Betriebsführung des ZkWAL wird vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung des ZkWAL geschlossen.

Ludwigslust, den 26/12/03 .....

Schwerin, den 26/11/03 .....

  
.....  
Zweckverband kommunaler Wasser-  
Versorgung und Abwasserbehandlung  
Ludwigslust



  
.....  
WEMAG AG

Offene Leistungen für 2002

15000 € netto bei

OV - Abrechnung, Posten OSW

Abrechnung

46000 3 Monate für

W. Windst bei Sitzung usw



26/11/02

